OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-602163/16/DM/Bb

Datum:

Linz, 24. Juli 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des G W, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R G, x, vom 25. Oktober 2017, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 5. Oktober 2017, GZ: BHGMVerk-2017-311650/6-NM, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), nach öffentlicher mündlicher Verhandlung und Verkündung der Entscheidung am 24. Mai 2018

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) warf G W (Beschwerdeführer) mit Straferkenntnis vom 5. Oktober 2017, GZ: BHGMVerk-2017-311650/6-NM, vor, er habe am 8. Juli 2017 gegen 22:00 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen x im Gemeindegebiet von Bad Goisern auf der Forststraße „Schützenheim Steeg“ in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt (1,10 mg/l Atemluftalkoholgehalt zum Zeitpunkt der Messung um 22:24 Uhr). Der Beschwerdeführer habe dadurch § 5 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 1 lit. a StVO verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO eine Geldstrafe idHv 1.800 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Tagen, verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 180 Euro verpflichtet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer in rechtsfreundlicher Vertretung mit Schreiben vom 25. Oktober 2017 innerhalb offener Frist Beschwerde. Darin gesteht er zu, sich zur Tatzeit in einem durch alkohol-beeinträchtigtem Zustand befunden zu haben, bringt jedoch vor, sein Kfz nicht auf der Forststraße „Schützenheim Steeg“, sondern im Wald gelenkt zu haben. Die erwähnte Forststraße befinde sich in der Nähe des Waldstückes, auf dem er gefahren sei. Die befahrene Waldfläche sei keine Straße mit öffentlichem Verkehr, sodass die StVO keine Anwendung finde. Es sei für jedermann ersichtlich, dass diese Fläche nicht zur allgemeinen Benützung freistehe.

Darüber hinaus wendet der Beschwerdeführer ein, sein Kfz beim Eintreffen der Polizeibeamten auf seinem Privatgrundstück gelenkt zu haben. Sein Fahrzeug habe sich somit auf einer Liegenschaft ohne öffentlichen Verkehr befunden. Das Einschreiten der Beamten sei daher rechtswidrig erfolgt.

Der Beschwerdeführer beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und eines Lokalaugenscheines, seine persönliche Einvernahme sowie jene des D S, wohnhaft in x, und die Stattgabe der Beschwerde und ersatzlose Aufhebung der angefochtenen Entscheidung.

3. Mit Schreiben vom 6. November 2017 (eingelangt am 14. November 2017) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: BHGMVerk-2017-311650 dem Landes-verwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerde-vorentscheidung wurde nicht erlassen.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Akt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. Mai 2018, an welcher der Beschwerdeführer, seine Rechtsvertretung, der meldungslegende Polizeibeamte GI A G von der PI x als Zeuge und ein Vertreter der belangten Behörde teilnahmen.

Anlässlich der Verhandlung wurden örtliche Verhältnisse ausgiebig erörtert, der Beschwerdeführer und seine anwaltliche Vertretung sowie die belangte Behörde zum Sachverhalt gehört und der Zeuge zu seinen dienstlichen Wahrnehmungen befragt.

Nach Schluss der mündlichen Verhandlung wurde die Entscheidung mündlich verkündigt und den Parteien nachweislich eine Ausfertigung der Niederschrift über die Verhandlung samt Belehrung gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG zugestellt. Der Beschwerdeführer beantragte mit schriftlicher Eingabe vom 12. Juni 2018 eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses iSd § 29 VwGVG.

2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 8. Juli 2017 gegen 22:00 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen x im Gemeindegebiet von Bad Goisern auf der Forststraße „Schützenheim Steeg“. Bei der Örtlichkeit, auf der der Beschwerdeführer sein Kfz lenkte, handelt es sich um ein begrüntes Wegstück, das entsprechend dem Plan der Österreichischen Bundesforste als Forststraße ausgewiesen ist. Dieses Wegstück ist weder abgeschrankt noch abgesperrt noch ist eine entsprechende Kennzeichnung vorhanden, wonach ein allgemeines Begehen oder Befahren der Fläche verboten wäre.

Der Beschwerdeführer befand sich bei der gegenständlichen Fahrt in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand. Ein bei ihm um 22:24 Uhr durchgeführter Alkotest ergab eine Atemluftalkoholkonzentration von (niedrigster Wert) 1,10 mg/l.

3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ist insofern unstrittig, als der Beschwerdeführer weder seine Lenkereigenschaft zum Vorfallszeitpunkt noch das Ausmaß der bei ihm festgestellten Alkoholbeeinträchtigung in Abrede gestellt hat. Ein näheres Eingehen hierauf erübrigte sich somit und kann der Sachverhalt diesbezüglich als hinreichend erwiesen angesehen werden.

Der Beschwerdeführer behauptete jedoch, das Fahrzeug nicht auf der in Rede stehenden Forststraße, sondern im Wald bzw. auf einer Grünfläche entlang des Waldes gelenkt zu haben. Diese Fläche stelle keine Straße mit öffentlichem Verkehr dar.

Der Meldungsleger erläuterte zu den örtlichen Gegebenheiten, indem er zeugenschaftlich befragt aussagte, dass jenes Wegstück, auf dem der Beschwerdeführer den Pkw lenkte, laut Plan der Österreichischen Bundesforste zur genannten Forststraße gehöre. Das Wegstück sei ein Zubringer zu dem Bachstück, welches sich am Ende des Weges befinde und deshalb nicht stark befahren werde. Eine Absperrung oder Abschrankung des Weges sei nicht vorhanden. Der Zeuge machte bei seiner Befragung nachvollziehbare Angaben und hinterließ einen sehr glaubwürdigen Eindruck. Er zeigte im Rahmen der mündlichen Verhandlung auch ein von der Tatortörtlichkeit aktuell angefertigtes Lichtbild vor, wonach es sich bei der vom Beschwerdeführer befahrenen Örtlichkeit um eine begrünte Fläche handelt, auf der erkennbar offensichtlich zumindest hin und wieder Fahrzeugverkehr stattfindet.

Überdies schilderte der Polizeibeamte, dass er und sein Kollege damals kurz vor der Zufahrt zum Anwesen des Beschwerdeführers in Waldnähe Scheinwerferlicht wahrnehmen hätten können. Beim Zufahren zum Haus sei der Beschwerdeführer sodann gerade mit dem Pkw von der Waldseite heraus zu seinem Haus zurück gefahren, wobei sich am Fahrzeug angehängt ein Holzstamm befunden habe.

Für das Landesverwaltungsgericht besteht kein Grund, die Aussage des meldungslegenden Polizeibeamten, an der kein Anlass für Zweifel bestand, nicht der Entscheidung zugrunde zu legen. Angemerkt sei, dass der Beschwerdeführer dieser Zeugenaussage im Rahmen der Verhandlung letztlich nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Die örtlichen Verhältnisse sind durch die vorliegende Zeugenaussage iVm dem vorgezeigten Lichtbild hinreichend klargestellt, sodass es weder eines Lokalaugenscheines noch der beantragten Einvernahme des D S bedurfte. Ob es sich bei dem in Rede stehenden Wegstück, das der Beschwerdeführer befuhr, um eine Straße mit öffentlichen Verkehr iSd § 1 Abs. 1 StVO handelt, ist letztlich eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist anzuführen:

1. Gemäß § 1 Abs. 1 StVO gilt dieses Bundesgesetz für Straßen mit öffentlichem Verkehr. Als solche gelten Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können.

§ 2 Abs. 1 Z 1 StVO lautet:
„Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als Straße eine für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmte Landfläche samt den in ihrem Zuge befindlichen und diesem Verkehr dienenden baulichen Anlagen."

Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf gemäß § 5 Abs. 1 StVO ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.600 bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 2 bis 6 Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt.

2.1. Der Beschwerdeführer lenkte zur Tatzeit seinen Pkw an der unter II.2. dargestellten Örtlichkeit. Entscheidend ist, ob es sich dabei um eine Straße mit öffentlichem Verkehr iSd § 1 Abs. 1 StVO handelt, weil nur dann die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Tat eine Verwaltungsübertretung bilden und einer verwaltungsstrafrechtlichen Ahndung unterliegen könnte.

Straßen mit öffentlichem Verkehr sind gemäß § 1 Abs. 1 2. Satz StVO solche, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden können. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann eine Straße dann im Sinne der genannten Bestimmung von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden, wenn sie nach dem äußeren Anschein zur allgemeinen Benützung frei steht. Maßgeblich sind nicht die Besitz- und Eigentumsverhältnisse am Straßengrund, sondern die tatsächliche Benützbarkeit der Verkehrsfläche. Es kommt daher nicht darauf an, ob die betreffende Fläche ganz oder teilweise im Privateigentum steht.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei einer Straße dann um eine solche mit öffentlichem Verkehr handelt, wenn sie weder abgeschrankt noch als Privatstraße gekennzeichnet ist noch auf dieser auf die Beschränkung des öffentlichen Verkehrs hinweisende Tafeln aufgestellt sind (VwGH 27. Februar 2002, 2001/03/0308; 19. Dezember 2006, 2006/02/0015 uva.). Für den Ausschluss des

öffentlichen Verkehrs ist ein allgemein sichtbares Benützungsverbot erforderlich, allenfalls mit einem Hinweis auf die Eigenschaft als Privatstraße, wobei der letztgenannte Hinweis straßenverwaltungsrechtlich dann von Bedeutung ist, wenn jeglicher öffentliche Verkehr (d. h. auch der Fußgängerverkehr) ausgeschlossen werden soll (z. B. VwGH 20. Juni 2001, 99/06/0187).

Forststraßen und Waldwege sind, soweit sie weder forstrechtlich noch nach anderen gesetzlichen Bestimmungen gegen allgemeines Begehen effektiv gesperrt sind, Straßen mit öffentlichem Verkehr iSd § 1 Abs. 1 StVO, für die die Straßenverkehrsordnung Anwendung findet, und zwar auch dann, wenn die Straße für das allgemeine Befahren gesperrt ist [vgl. Pürstl, StVO-ON$^{14.01}$ § 1 StVO (Stand 1.2.2017, rdb.at) Rz 5].

2.2. Das beschwerdegegenständliche Wegstück ist entsprechend dem Plan der Österreichischen Bundesforste als Forststraße ausgewiesen und fungiert als Zubringer zu jenem Bachstück, welches sich am Ende dieses Wegstückes befindet. Dieses Wegstück ist zwar nicht stark frequentiert und daher begrünt, es ist jedoch nicht gegen ein allgemeines Begehen oder Befahren abgesperrt oder abgeschrankt, noch ist ein allgemeines Benützungsverbot vorhanden, wonach jeglicher öffentlicher Verkehr (auch der Fußgängerverkehr) ausgeschlossen ist, sodass daher auf dieser Grundlage kein Zweifel an der rechtlichen Qualifikation als Straße mit öffentlichen Verkehr besteht und die Bestimmungen der StVO somit jedenfalls Anwendung finden.

Der Beschwerdeführer hat damit unzweifelhaft vor der Aufforderung zum Alkotest sein Kfz auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr iSd § 1 Abs. 1 StVO gelenkt. Der Meldungsleger war daher zweifellos berechtigt, den Beschwerdeführer zur Durchführung des Alkomattests aufzufordern. Wenngleich der Ort der Amtshandlung tatsächlich auf Privatgrund des Beschwerdeführers stattgefunden hat, ändert dies nichts an der Rechtmäßigkeit der Aufforderung. Diese setzt nicht voraus, dass sich der Aufgeforderte oder das von ihm vorher gelenkte Kfz auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr befinden, entscheidend ist nur, ob die vermutete Alkoholbeeinträchtigung beim Lenken (oder der Inbetriebnahme) eines Kfz auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gegeben war (VwGH 11. Oktober 2000, 2000/03/0172 u.a.). Diese Voraussetzung liegt im Beschwerdefall vor. Der objektive Tatbestand der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 1 lit. a StVO ist daher erfüllt.

Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist dem Beschwerdeführer mit seiner Verantwortung nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38

VwGVG ist zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Beschwerdeführer hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

3. Strafbemessung:

3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 99 Abs. 1 lit. a StVO sieht für das vom Beschwerdeführer begangene Alkoholdelikt eine Geldstrafe von 1.600 bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von 2 bis 6 Wochen, vor.

3.2. Der Beschwerdeführer ist den Schätzungen der belangten Behörde bezüglich seiner persönlichen Verhältnisse nicht entgegengetreten. Strafmildernd wurde kein Umstand gewertet, auch Straferschwerungsgründe hat die Behörde nicht festgestellt.

Der Schutzzweck der Verwaltungsbestimmung des § 5 Abs. 1 StVO liegt in der Verkehrssicherheit begründet und dient der Vermeidung von Gefahren durch alkoholbeeinträchtigte Fahrzeuglenker und damit dem Schutz anderer Verkehrsteilnehmer.

Das Lenken eines Fahrzeuges unter Alkoholeinfluss – auch auf weniger stark frequentierten Straßen und Verkehrsflächen - zählt zu den schwersten und gröbsten Verstößen gegen die straßenpolizeilichen Normen und ist als besonders verwerflich und gefährlich anzusehen. Verstöße gemäß § 5 StVO sind allgemein mit einem hohen Unrechtsgehalt behaftet, weshalb es aus spezial- als auch aus generalpräventiven Überlegungen einer spürbaren Strafe bedarf, um entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung dieser Verwaltungsvorschrift im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist. Der Gesetzgeber hat daher für die Begehung von Alkoholdelikten einen entsprechend strengen Strafrahmen vorgesehen, wobei die Mindestgeldstrafe für Übertretungen nach § 99 Abs. 1 lit. a

iVm § 5 Abs. 1 StVO mit 1.600 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe mit mindestens 2 Wochen festgelegt wurde.

In Anbetracht des Umstandes, dass der Beschwerdeführer nach der Aktenlage verwaltungsstrafrechtlich nicht mehr unbescholten ist und im Tilgungszeitraum (§ 55 Abs. 1 VStG) bereits mehrere verkehrsrechtliche Verurteilungen aufweist, kann die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe iHv 1.800 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Tagen nicht als unangemessen angesehen werden und entspricht die Straffestsetzung durchaus den gesetzlichen Vorgaben. Die verhängte Strafe erscheint tat- und schuldangemessen, aber auch erforderlich, um den Beschwerdeführer wirksam von einer weiteren einschlägigen Tatbegehung abzuhalten. Für eine Strafreduzierung fand sich kein Ansatz.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der bisherigen dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage des Vorliegens einer Straße mit öffentlichem Verkehr ab. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter